

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Waber und Genossen,

betreffend

die aus dem Stande der staatlichen Vertragsbeamten auf Grund des Gesetzes vom 5. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 100, hervorgegangenen Staatsbeamten.

Auf Grund des Antrages des Abgeordneten Forstner (58 der Beilagen der Provisorischen Nationalversammlung), des Berichtes des Staatsangestelltausschusses (154 der Beilagen) und der Vorlage des Staatsrates (185 der Beilagen) wurden mit dem Gesetz vom 5. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 100, sämtliche am 1. Februar 1919 bereits bestellten Kanzleioffizianten und Kanzleioffiziantinnen zu Staatsbeamten außerhalb des bestehenden Rangklassensystems, und zwar bis zur Aufbesserung ihrer Bezüge, sowie Ausgestaltung ihrer Vorrückungsverhältnisse im Rahmen einer neuen Besoldungsordnung vorläufig mit ihren bisherigen Bezügen ernannt und im übrigen den Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Jänner 1914, R. G. Bl. Nr. 15 (Dienstpragmatik), unterstellt. Soweit der bisherige Jahresbetrag der Entlohnung eines Kanzleioffizianten (Kanzleioffiziantin) einschließlich einer Zulage mindestens den systemmäßigen Bezügen der XI. Rangklasse, 1. Gehaltsstufe, gleichkommt und die für Kanzleibeamte des betreffenden Ressorts geltenden Voraussetzungen erfüllt sind, wurde er als Staatsbeamter der Zeitvorrückungsgruppe E in die XI. Rangklasse eingereiht.

Dieses Gesetz hat in den Kreisen dieser Staatsangestellten große Enttäuschung hervorgerufen, um so mehr, als die Durchführung des Gesetzes verzögert und die Gesetzesbestimmungen in engherzigster Weise ausgelegt wurden.

Im Justizdienste wurde die Einreichung in die XI. Rangklasse, mit der ohnehin keine Aufbesserung der Bezüge verbunden ist, an die Ablegung einer Fachprüfung geknüpft. Es handelt sich da um im Dienste erprobte und ergraute Männer mit über 20, 25 und 30 Dienstjahren, die seit Jahren selbständigen Beamtdienst versehen und sich für den Staat um die geringfügigste Entlohnung aufgeopfert haben. Es sind das Männer, die im Kriege umgezählte und ungezählte Überstunden — ohne jede Entlohnung, Remuneration und Anerkennung — geleistet haben, Männer, die im praktischen Dienste ihr Wissen und Können bezeugt haben, deren Leistungsfähigkeit den Amtsverständen wohl bekannt ist. Diese Angestellten theoretische Prüfungen ablegen zu lassen, die mit ihrer praktischen Tätigkeit oft gar nichts zu tun haben, hätte nur eine nutzlose Zeitverschwendug für die Geprüften und die Prüfer zu bedeuten, würde überdies der Willkür Tür und Tor öffnen. Die Beamten müßten ihre Dienstleistung im praktischen Dienste einschränken, um Zeit zur Vorbereitung für eine nutzlose Prüfung zu gewinnen — und das in einer Zeit, die ungeheure Anforderungen an die Arbeitskraft jedes einzelnen Beamten stellt.

Für jüngere Beamte haben Prüfungen gewiß einen Wert, sie schaffen die Nötigung, eine Übersicht über das in verschiedenen Dienstzweigen notwendige Wissen zu gewinnen. Altgediente Beamte sollen aber nicht unnötigerweise dem praktischen Dienste entzogen werden.

Das Gesetz und seine Durchführung zeigt, daß in der deutschösterreichischen Republik die alte engherzige bürokratische Auffassung herrscht wie im alten Österreich. Der tschecho-slowakische Staat ist den Bedürfnissen und Forderungen dieser in Altösterreich immer stiefmütterlich behandelten Beamtengruppe

2

135 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

in viel wohlwollenderer Weise entgegengekommen, als die deutschösterreichische Republik. Was in Tschechien möglich war, muß wohl auch in Deutschösterreich möglich sein, deshalb wird das tschecho-slowakische Gesetz vom 18. Februar als Gesetzesvorschlag unterbreitet.

Der Aufwand für die Durchführung dieses Gesetzes kann wohl kein übermäßig hoher sein, da es sich nur um etwa 4000 Angestellte handelt.

Nach dem Staatsvoranschlag für das Jahr 1912 waren

	in Alt- österreich	in Deutsch- österreich etwa
im Ministerrat	18	18 Offizianten.
" Ministerium des Innern	1245	661 "
" " für Justiz	3608	1051 "
" " Finanzen	2156	996 "
" " Handel	464	321 "
" " Kultus und Unterricht	110	110 "
" " Ackerbau	76	59 "
" " Eisenbahn	7	7 "
" " öffentliche Arbeiten	135	72 "
" " " Landesverteidigung	15	15 "
zusammen		7834 3310 "

Es wird daher beantragt:

„Das hohe Haus wolle den beiliegenden Gesetzentwurf genehmigen.“

In formaler Beziehung wird die Zuweisung dieses Antrages an den Finanzausschuß beantragt.

Wien, 2. April 1919.

Dr. Schönauer.	Waber.
Schöchtner.	Dr. Straffner.
Wedra.	Dr. Dinghofer.
Größbauer.	v. Clessin.
M. Pauly.	Dr. Ury.
Thanner.	Dr. Schürff.
Bernhard Egger.	Kittinger.
	Stocker.

135 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

3

G e s e k

vom

mit welchem die Offizianten in den Rang und Gehalt von Beamten eingereiht werden.

Auf Grund des Beschlusses der Nationalversammlung wird angeordnet:

§ 1.

Kanzleioberoffizianten, Offizianten, Offiziantinnen, Kanzleigehilfen und -gehilfinnen bei der politischen Verwaltung, bei Gericht, bei der Finanzbehörde und anderen staatlichen Ämtern (Ministerialverordnung vom 25. Jänner 1914, R. G. Bl. Nr. 21) werden, insofern sie heute sieben oder mehr Dienstjahre haben, den bisherigen in Rangklassen eingereihten Kanzleibeamten gleichgestellt; es wird ihnen der Charakter von öffentlichen Beamten erkannt und sie werden in die drei niedrigsten Rangklassen XI bis IX eingereiht. Die Gehilfen und Offiziantendienstzeit wird ihnen in die Pension eingerechnet.

§ 2.

In die XI. Rangklasse werden eingereiht die Offizianten und Offiziantinnen, Kanzleigehilfen und -gehilfinnen, welche eine Dienstzeit von 7 bis 13 Jahren haben; in die X. Rangklasse die Offizianten, Oberoffizianten, Offiziantinnen, welche 13 bis 20 Dienstjahre haben; in die IX. Rangklasse die Offizianten, Oberoffizianten, Offiziantinnen, welche mehr als 20 Jahre dienen.

Insofern Offizianten, Oberoffizianten, Offiziantinnen, Kanzleigehilfen und -gehilfinnen bis 1. Jänner 1919 die Fachprüfungen, wie zum Beispiel beim Justizamt die I. Kanzlei- und Grundbuchführung oder die erste Kanzleiprüfung und die Prüfung für Konzeptsgehilfen oder die II. Kanzlei-

4

135 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

prüfung abgelegt haben, werden sie, wenn sie vier Dienstjahre haben, in die XI. Rangklasse, wenn sie zehn Dienstjahre haben, in die X. Rangklasse, wenn sie 17 Dienstjahre von der letzten Prüfung an gerechnet haben, in die IX. Rangklasse eingereiht, wenn nicht die Einreichung nach dem ersten Absatz dieses Paragraphen für sie günstiger ist.

§ 3.

Kürzer dienende Offizianten, Offiziantinnen, Kanzleihilfen und -gehilfinnen erhalten zu ihren Bezügen, die ihnen bisher zukamen, eine Personalzulage, und zwar diejenigen, welche bei Kundmachung dieses Gesetzes wenigstens zwei Dienstjahre haben 450 K, diejenigen welche mehr als vier Dienstjahre haben 600 K. Dasselbe gilt für Kanzleihilfsbeamten, welche für die Kriegszeit in den Staatsdienst aufgenommen wurden, insofern sie zur Zeit der Kundmachung dieses Gesetzes mindestens zwei Jahre im Dienste beschäftigt und älter als zwanzig Jahre sind.

§ 4.

Dieses Gesetz gilt auch für diejenigen Offizianten, Oberoffizianten und Offiziantinnen, welche nach dem 21. Oktober 1918 zu Beamten der XI., X., oder IX. Rangklasse ernannt werden.

§ 5.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

§ 6.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes wird die Gesamtregierung betraut.